- Entwurf -

Vereinbarung

zwischen dem

Ostalbkreis

und der

Gemeindepsychiatrie Ostalbkreis e. V.

zur Einrichtung einer unabhängigen IBB-Stelle gemäß § 9 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz

Präambel

Mit Inkrafttreten des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) zum 1. Januar 2015 besteht erstmals eine gesetzliche Pflicht zur Einrichtung einer Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) auf Ebene der Stadt- und Landkreise nach § 9 Absatz 2 PsychKHG). Ziel ist es, hierdurch die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung zu gewährleisten und die Rechte psychisch kranker Menschen zu stärken.

§ 1

Träger der IBB-Stelle

Der Ostalbkreis ist Träger der IBB-Stelle. Er bedient sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe der Gemeindepsychiatrie Ostalbkreis e. V.

Der Ostalbkreis beruft alle Mitglieder der IBB-Stelle auf Vorschlag durch die Gemeindepsychiatrie Ostalbkreis e. V. und koordiniert deren Arbeit.

§ 2

Einrichtung der IBB-Stelle

Die IBB-Stelle wird derzeit eingerichtet und soll ihren Dienst zum ……. aufnehmen.

§ 3

Organisation der IBB-Stelle

Grundlage für die Organisation der IBB-Stelle ist die jeweils gültige VwV-IBB. Die IBB-Stelle des Ostalbkreises erstellt in Abstimmung mit dem Ostalbkreis eine Konzeption, in der die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung dargestellt werden. Die Arbeitsweise wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Der Gemeindepsychiatrie Ostalbkreis e. V. obliegt die Unterstützung der Mitglieder der IBB-Stelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dazu stellt die Gemeindepsychiatrie Ostalbkreis e. V. die entsprechenden Arbeitsmaterialien sowie die erforderliche EDV-Ausstattung zur Verfügung. Auch können die Mitglieder der IBB-Stelle die vorhandene Infrastruktur, wie zum Beispiel Räumlichkeiten und Sekretariatskräfte, nach Absprache nutzen.

Die Gemeindepsychiatrie Ostalbkreis e. V. stellt zudem die nach Nr. 4.2.1 der VWV-IBB vom 11.11.2015 erforderliche professionelle Kraft dem Ostalbkreis zur Verfügung und ermöglicht dieser die unabhängige und weisungsungebundene Tätigkeit in der IBB-Stelle des Ostalbkreises.

Zudem erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der IBB-Stelle eine Aufwandsentschädigung nach der jeweils gültigen Satzung des Ostalbkreises über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 4

Aufgaben der IBB-Stelle

Aufgabe der unabhängigen IBB-Stellen ist es, den Betroffenen den Zugang zum Gesundheitssystem zu erleichtern und zu mehr Transparenz, Qualitätssicherung und -kontrolle beizutragen.
Sie nehmen die ihnen im Rahmen des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere

a) dienen sie als Ansprechpartner für psychisch Kranke und Angehörige für deren Fragen, Anregungen oder Beschwerden,

b) erteilen sie allgemeine Auskünfte über wohnortnahe Hilfs- und Unterstützungsangebote,

c) stärken und unterstützen sie die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher,

d) legen sie der Ombudsstelle auf Landesebene einen jährlichen Erfahrungsbericht vor.

Die Mitglieder der IBB-Stelle beraten neutral, unabhängig und weisungsungebunden.

§ 5

Finanzierung

Die Finanzierung der IBB-Stelle erfolgt durch die Zuwendung des Landes Baden-Württemberg gemäß Ziff. 5 der VwV-IBB vom 11.11.2015. Daneben bringt der Ostalbkreis eigenes Personal zur Unterstützung der IBB-Mitglieder im erforderlichen Umfang ein.

Die Zuwendung des Landes Baden-Württemberg für die Finanzierung der IBB-Stelle des Ostalbkreises wird ungekürzt in der jeweils bewilligten Höhe an die Gemeindepsychiatrie Ostalbkreis e. V. weitergeleitet. Damit sind alle Aufwendungen, wie unter § 3 aufgeführt, abgegolten.

Die Bewirtschaftung dieser Finanzmittel obliegt der Gemeindepsychiatrie Ostalbkreis e. V. Die ordnungsgemäße Verwendung kann vom Ostalbkreis sowie von Vertretern des Landes Baden-Württemberg jederzeit überprüft werden.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides sind einzuhalten.

Aalen, den

_____	_____
Landratsamt Ostalbkreis	Gemeindepsychiatrie Ostalbkreis e. V.